

# Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln

## Kennzeichnung

Alle für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen:

- an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden
- mindestens in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sein
- mindestens so gut lesbar wie eine Schrift in Arial 7 Punkt in guter Auflösung in schwarzer Farbe auf weissem Grund sein

Siehe Art. 10 und 26 LGV, Art. 2ff LKV, Art. 23 und Art. 48 LMG resp. Interpretationshilfe 21 des VKCS.

## Gesetzestexte

Die für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel wichtigsten Gesetzestexte sind:

Lebensmittelgesetz (LMG)  
 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)  
 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV)  
 Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)  
 Zusatzstoffverordnung (ZuV)  
 Deklarationsverordnung (DekIV)  
 Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA)  
 weitere produktspezifische Verordnungen

Die Gesetzestexte sind erhältlich bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern Tel: 031 322 39 16 oder im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#817>

## Sandwich mit Fleischkäse

Zutaten:

**Toastbrot** (Weizenmehl, Wasser, Kochsalz, Hefe, Sonnenblumenöl gehärtet, Sojamehl, Emulgator E 471, Konservierungsmittel E 282),  
**Fleischkäse 30 %** (Schweinefleisch, Speck, Eis, Schwarte, Rindfleisch, Milcheiweiss, Nitritpökelsalz (Kochsalz, Konservierungsmittel E 250), Laktose, Maltodextrin, Gewürze, Stabilisatoren E 325 + E 331, Antioxidans E 300, Zucker),  
**Gewürz Gurken** (Antioxidans E 224),  
**Margarine** (Emulgator E 471).

Hergestellt in der Schweiz  
 aus Schweizer Fleisch

Sandwich AG, Musterstrasse 15, 8017 Zürich

Aufbewahren bei höchstens 5 °C

Verbrauchen bis: 6.1.2011

Weitere Beispiele für andere Produkte:

L-234567

250 g, 250 ml

Tiefkühlprodukt, tiefgekühlt, tiefgefroren  
 bei -18 °C oder kälter aufbewahren  
 Hinweis über die Behandlung nach dem Auftauen  
 Nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren

Alkoholgehalt in % vol

pulverförmig, gefriergetrocknet, konzentriert,  
 geräuchert, pasteurisiert

| Kennzeichnungsvorschriften  | Gesetzesartikel             |
|---|-----------------------------|
| <b>Sachbezeichnung</b><br>Die Sachbezeichnung hat der Natur, Art, Sorte, Gattung und Beschaffenheit zu entsprechen. Fantasie- oder Handelsbezeichnungen genügen nicht   | 3 LKV                       |
| <b>Verzeichnis der Zutaten</b><br>in mengenmässig absteigender Reihenfolge  | 5 LKV                       |
| <b>Zusammengesetzte Zutaten</b><br>Angabe der Sachbezeichnung sowie deren Zutaten und Zusatzstoffe. Beträgt die zusammengesetzte Zutat weniger als 5 % des Endproduktes, so sind nur die Zusatzstoffe anzugeben, die im Endprodukt noch wirksam sind. Immer anzugeben sind allergieauslösende Zutaten: Glutenhaltiges Getreide, Milch, Eier, Fische, Krebstiere, Sojabohnen, Erdnüsse, Nüsse, Sesamsamen, Sellerie, Senf, Sulfit, Lupine und Weichtiere | 7 LKV<br>8 LKV und Anhang I |
| <b>Mengenmässige Angabe von Zutaten</b><br>falls in der Sachbezeichnung genannt oder durch Worte oder Bilder hervorgehoben, Angabe in Massenprozenten   | 9, 10 LKV                   |
| <b>Deklaration von Zusatzstoffen</b><br>Gattungsbezeichnung und E-Nr. oder Name   | 6 LKV                       |
| <b>Produktionsland des Lebensmittels oder Rohstoffes</b><br>Sofern nicht aus der Adresse oder der Sachbezeichnung ersichtlich; Rohstoffe von über 50 % bezogen auf das Enderzeugnis   | 15 LKV<br>16 LKV            |
| <b>Vollständige Adresse</b><br>des Herstellers, Importeurs, Verpackers oder Verkäufers  | 2 LKV                       |
| <b>Angabe der Aufbewahrungstemperatur</b><br>bei Lebensmitteln, die gekühlt gelagert werden müssen  | 18 LKV                      |
| <b>Datierung</b><br>Für gekühlt zu lagernde Lebensmittel „verbrauchen bis...“ ansonsten: „mindestens haltbar bis...“  | 11 LKV                      |
| <b>Warenlos</b><br>Besteht eine Datierung aus mindestens Tag und Monat, ist die Warenlosbezeichnung nicht erforderlich  | 20 LKV                      |
| <b>Mengendeklaration</b><br>Die Angabe des Gewichts in Masse oder Volumen muss genau sein, Ausdrücke wie "ca." sind verboten.   | 2, 3 DekIV                  |
| <b>Tiefkühlprodukt</b><br>Zusätzliche Angaben bei Tiefkühlprodukten   | 18 LKV                      |
| <b>Alkoholgehalt</b><br>Für Getränke über 1.2 Volumenprozent in "% vol"   | 2 LKV                       |
| <b>Hinweis auf physikalischen Zustand oder technologische Verfahren</b><br>sofern die Unterlassung zu einer Täuschung führen könnte   | 17 LKV                      |